

Wie sind Gesetzesverstöße bei strafunmündigen Kindern zu beurteilen?

Monika Traulsen
Universität Tübingen

I. Fragestellung

Im Herbst 1971 befaßte sich auf dem 15. Deutschen Jugendgerichtstag in Heidelberg eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Kinderdelinquenz“. Für das Arbeitsthema war bewußt der Ausdruck „Kinderdelinquenz“ gewählt worden. Um eine Diskriminierung der Kinder zu vermeiden, wurde der Begriff „Kriminalität“ nicht benützt (vgl. Schäfer 1972, S. 102 ff.).

Von Wortbedeutung und Sprachgebrauch her muß das Wort „Delinquenz“ allerdings nicht eindeutig weniger belastend wirken als der Ausdruck „Kriminalität“. Es gibt daher Bestrebungen, für die Rechtsverletzungen von Kindern und Jugendlichen überhaupt eine eigene Terminologie zu schaffen, etwa das Wort „Jugendkonfliktsrecht“ (Becker 1969, S. 23 ff.).

Bevor man darangeht, einer Erscheinung einen Namen zu geben, sollte man zuerst ihre Natur bestimmen. Bis jetzt ist die Frage noch nicht geklärt, ob Zusammenhänge bestehen zwischen den Gesetzesverstößen strafunmündiger Kinder und der Delinquenz der Strafmündigen, obwohl es eine bekannte kriminologische Tatsache ist, daß viele Straffällige schon früh durch Gesetzesverstöße aufgefallen sind (vgl. Amelunxen 1963, S.14; Frey 1951, S.1 und 86; Steinemann 1969, S.89 ff.). Daraus wird teilweise der Schluß gezogen, daß die Rückfallgefahr um so größer ist, je früher die Kriminalität einsetzt (Frey 1951, S.252 f.; Hellmer 1966, S.14; Meyer 1956, S.101). Soweit dieses Ergebnis rückblickend aus Lebensläufen gewonnen wurde, ist es allerdings nicht schlüssig; denn es vernachlässigt eine unbekannte Zahl von Personen, die schon frühzeitig, aber seit Beginn der Strafmündigkeit nicht mehr aufgefallen sind (vgl. Leferenz 1957, S. 6; Spittler 1968, S. 10).

Um festzustellen, ob Frühkriminalität wirklich zu späterer Straffälligkeit führt, muß man delinquente Kinder weiterverfolgen bis in das Alter der Strafmündigkeit hinein. Ich bin dieser Frage durch eine entsprechende Untersuchung nachgegangen¹ und habe die Legalentwicklung von 223 delinquenten Kindern des Geburtsjahrganges 1941 bis zum Alter von 25 bzw. 26 Jahren verfolgt. Die Untersuchung stützt sich auf Akten der Polizei und der Jugendwohlfahrtsbehörde und Auszüge aus Strafregistern und gerichtlichen Erziehungskarteien.

II. Dunkelfeld und Selektion

Wenn man für die Untersuchung der Kinderdelinquenz Polizeiakten zugrunde legt, muß man zwei Einschränkungen im Auge behalten. Bei den Gesetzesverstößen der Strafmündigen stehen wir dem Problem des Dunkelfeldes in einem Ausmaß gegenüber, das alle übrigen Altersgruppen übertrifft (vgl. Becker 1969, S.14; Matthes 1966, S.36; Ruthemann 1967, S. 111 ff.; Spittler 1968, S.7, und Steinemann 1969, S.90). Hauptsächlich im Rahmen von Täterbefragungen hat es sich herausgestellt, daß die registrierte Kriminalität keinen repräsentativen Ausschnitt aus der gesamten Delinquenz bildet (Elmhorn 1965, S. 127 ff. und 145; Göppinger 1973, S.83 ff., Quensel 1969, S.5 m.w.N.; Sellin 1968, S. 47 ff.; Stephan 1972, S.116 m.w.N.; Kaiser 1971, S.70). Daher können Aussagen, die sich auf polizeilich registrierte Aussagen beziehen, nicht auf Kinderdelikte angewendet werden, die der Polizei nicht bekannt wurden.

Dem Problem des Dunkelfeldes entspricht unter täterbezogenem Aspekt die Frage der Selektion. Das bedeutet, daß man bei jeder Reihenuntersuchung bedenken muß, nach welchen Auswahlkriterien die Gruppe entstanden ist. Zwei Beispiele aus der vorliegenden Untersuchung können die verschiedenen Auswahlprozesse veranschaulichen:

Im allgemeinen sah die Weibliche Kriminalpolizei von einer Meldung an das Jugendamt ab, wenn die Familienverhältnisse geordnet waren, die Schule eine gute Beurteilung des Kindes abgab und die Tat geringfügig war.

Nichteheliche Kinder unterstehen in besonderem Maß der behördlichen Aufsicht: 11,7 % der kindlichen Täter waren nichtehelich geboren; bei den später Straffälligen beträgt der Anteil 14,7 %, bei den Probanden, die vom Jugendamt

erzieherisch betreut wurden, 17,1 % und bei den Fürsorgezöglingen sogar 24,4 %.

Wenn also ein bestimmtes Merkmal - wie etwa die Nichtehe-lichkeit - bei der Auswahl einer sozial auffälligen Gruppe eine Rolle gespielt hat, so darf man aus dem gehäuften Auftreten in dieser Gruppe nicht den Schluß ziehen, daß das Merkmal ursächlich für die soziale Auffälligkeit war (Kaiser 1971, S.3 f. und 82).

Von der Feststellung, daß bei der Registrierung von Tätern Ausleseprozesse stattfinden, muß man die Frage trennen, wie sich die Selektion auf die Betroffenen auswirkt. Zweifellos ist mit der behördlichen Überwachung eine gewisse Stigmatisierung verbunden (Brusten 1972, S.85 ff.; Göppinger 1973, S.305; Elmhorn 1965, S.131; Schäfer 1972, S. 104). Die Ansicht, daß die Betroffenen dadurch erst richtig in die Rolle der Außenseiter gedrängt werden (Brusten 1972, S. 116f. m.w.N.; Kaiser 1971, S.5 f. und 81 ff.; Quensel 1969, S. 6f.; Schneider 1973, S. 578 f.), konnte allerdings bis jetzt durch empirische Untersuchungen weder belegt noch widerlegt werden (Kaiser 1971, S.9; Quensel 1969, S.6 f.). Es erscheint fraglich, ob dieses Problem überhaupt generell gelöst werden kann. Man darf nicht vergessen, daß die behördliche Aufsicht den einzelnen Täter durchaus auch von weiteren Taten abhalten kann (Schneider 1973, S. 579). Immerhin ist es im Sinne des „labeling-approach“ bedenkenswert, daß die nichtehelich Geborenen unter meinen Probanden nicht signifikant häufiger straffällig wurden als die ehelich Geborenen, obwohl sie vom Zeitpunkt ihrer Geburt an unter Amtsvormundschaft standen und darüber hinaus überdurchschnittlich viele von ihnen durch das Jugendamt betreut wurden.

III. Straffälligkeit

Von den delinquenten Kindern meiner Untersuchung wurden zwischen dem 15. und 26. Lebensjahr die Hälfte straffällig. Der Anteil der Verurteilten in der gleichaltrigen männlichen Durchschnittsbevölkerung liegt nach den Beobachtungen verschiedener Autoren bei ungefähr 30 % (Brauneck 1965, S. 24 f., Anm.4; Schöch 1971, S.235; Schwarz 1962, S. 334, und zustimmend Kaiser 1971, S.64 m.w.N.). Danach besteht ein gewisser statistischer Zusammenhang zwischen registrierter Kinderdelinquenz und späterer Straffälligkeit. Dies bedeutet, daß bei einem delinquenten Kind die Gefahr späterer Straffälligkeit erhöht ist. Der Grad der Wahrschein-

lichkeit ist jedoch nicht groß genug, als daß er im Einzelfall einen gewichtigen Hinweis für die Prognose geben könnte. Man muß daher untersuchen, ob einzelne Merkmale ein stärkeres prognostisches Gewicht haben.

IV. Einzelne Merkmale der Kinderdelinquenz

Zu diesem Zweck wurden die Straffälligen unter meinen Probanden den Nichtstraffälligen gegenübergestellt. Dabei zeigte es sich, daß in manchen Merkmalsbereichen der Kinderdelinquenz mehr verurteilte als nichtverurteilte Probanden aufgefallen waren. Und zwar waren es die Bereiche, die wir bei den Strafmündigen als Maßstäbe für die Stärke der kriminellen Intensität betrachten: Die Verurteilten haben als Kinder im Durchschnitt mehr Taten begangen als die Nichtverurteilten (vgl. auch Dencker 1947, S.38, allerdings ohne Zahlen; Schäfer 1972, S. 104; Spittler 1968, S. 138). Je länger die delinquente Phase in der Kindheit dauerte, desto mehr Probanden wurden straffällig (vgl. Spittler 1968, S.125 und 131 - ungünstige Entwicklung der Kinder mit längerem Tatenzeitraum).

Nicht die gesamte Kinderdelinquenz, sondern auch fast alle einzelnen Deliktsarten wurden überwiegend von Straffälligen ausgeführt. Lediglich bei ganz geringfügigen Delikten, wie Diebstahl von Metall und Diebstahl bzw. Mundraub von Obst, Blumen und Kartoffeln in Gärten und Äckern, überwogen die Nichtstraffälligen. Dagegen waren z.B. bei schwerem Diebstahl und Raub die Straffälligen überrepräsentiert (auch bei Dencker 1947, S. 38).

Diejenigen Kinder haben sich schlechter bewährt, die wegen verschiedener Taten auffielen, im Vergleich zu denen, die nur wegen gleichartiger Taten anhängig waren.² Je länger sich die Probanden nach dem letzten Kinderdelikt straffrei halten konnten, desto größer war die Chance einer günstigen Legalbewährung.³

V. Schlußfolgerungen

Es gibt also Kriterien, die bereits bei den Rechtsverletzungen von strafunmündigen Kindern auf eine mögliche spätere Straffälligkeit hinweisen. Die Praxis, die sich mit kindlichen Delinquenten befaßt, muß diesen Merkmalen, besonders wenn sie gehäuft auftreten, erhöhte Aufmerksamkeit schenken. In solchen Fällen nimmt die Wahrscheinlichkeit, daß der Proband seine Gesetzesverstöße nach Eintritt der Strafmündigkeit fortsetzt, statistisch gesehen zu.

Wer bemüht ist, dem einzelnen kindlichen Täter zu helfen, und wessen Aufgabe es ist, Kriminalität zu verhindern oder aufzuklären, muß sich dieser Tatsache stellen. Weder dadurch, daß man die Kinderdelinquenz bagatellisiert (vgl. Nass 1969, S.11), noch durch eine veränderte Terminologie⁴ kann man vermeiden, daß kindliche Täter falsch behandelt werden. Vielmehr müssen die möglichen Gefahren jedem, der mit delinquenten Kindern zu tun hat, seine um so größere Verantwortung klar vor Augen führen.

Zum Abschluß muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß der statistische Zusammenhang zwischen einzelnen Kriterien der Kinderdelinquenz und späterer Straffälligkeit keine sichere Prognose für den Einzelfall zuläßt. Zwar zeichnete sich bei der Mehrzahl der schwerer straffälligen⁵ Probanden in meiner Untersuchung die negative strafrechtliche Entwicklung bereits in der Kindheit deutlich ab. Es gab jedoch auch Probanden, die trotz erheblicher Gesetzesverstöße in der Kindheit sich nach dem 14. Lebensjahr straffrei hielten. Bei anderen Probanden wiederum setzte die eigentliche kriminelle Phase erst nach Eintritt der Strafmündigkeit ein. Man darf daher in den Gesetzesverstößen von Kindern immer nur eine Gefährdung, nie aber einen sicheren Hinweis im Hinblick auf die Legalbewährung sehen.

Anmerkungen

- (1) Titel der Arbeit: Legalbewährung kindlicher Rechtsbrecher (wird veröffentlicht)
- (2) W. Becker, 1969, S.39: „Besonders gefährdet sind die sogenannten polytropen Kriminellen, also die Kinder und Jugendlichen, die auf allen Gebieten Straftaten begehen“.
- (3) Als Ergebnis vieler kriminologischer Untersuchungen gilt die Regel: Je schwerer die Kriminalität ist, desto größer ist die Gefahr erneuter Straffälligkeit und desto kürzer sind die durchschnittlichen deliktsfreien Intervalle (vgl. Göppinger 1973, S.326 ff.m.w.N.)
- (4) Vgl. Genet 1961, S.8: „Es war töricht, sich an den Namen zu halten und zu glauben, er könne die dahinterliegende Idee, die Sache selbst ändern ...“
- (5) Verurteilung zu insgesamt mehr als drei Monaten Freiheitsentzug.

Literatur

- AMELUNXEN, C., Kind und Kriminalität, Hamburg 1963
BECKER, W., Kleine Strolche - große Ganoven, München/Basel 1969
BRAUNECK, A.-E., Zur sozialpsychologischen Bedeutung des Kriminalitätsumfangs, in : Erinnerungsgabe für Max Grünhut, Marburg 1965
BRUSTEN, M., Prozesse der Kriminalisierung - Ergebnisse einer Analyse von Jugendamtsakten, in : Otto, H.-U., und Schneider, S. (Hrsg.), Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, 2. Halbband, Neuwied/Berlin 1972

DENCKER, E., Welche Prognose ergibt sich bei Diebstählen im Kindesalter? Diss. med., Göttingen 1947

ELMHORN, K., Study in self-reported delinquency among school-children in Stockholm, in: Scandinavian Studies in Criminology, London 1965

FREY, E., Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, Basel 1951

GENET, J., Das kriminelle Kind, Hamburg, 1961

GÖPPINGER, H., Kriminologie, 2. Aufl. München 1973

HELLMER, J., Jugendkriminalität in unserer Zeit, Frankfurt 1966

KAISER, G., Kriminologie, Karlsruhe 1971

LEFERENZ, H., Die Kriminalität der Kinder, Tübingen 1957

MATTHES, I., Kriminalität der Kinder, in: Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge, Heft 6, Hamburg 1966

NASS, G., Kinderkriminalität und Entwicklung des Aggressionstriebes, in: Nass, G. (Hrsg.), Kinderkriminalität, Wiesbaden 1969

QUENSEL, E. und St., Läßt sich Delinquenzbelastung messen? In: KrimJ 1969

RUTHEMANN, G., Kriminelle Gefährdung im Kindesalter, Ratingen 1967

SCHÄFER, M., Kinderdelinquenz, in: Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge, Heft 8, Hamburg 1972

SCHÖCH, H., Colloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute, in : NJW 1971

SCHWARZ, K., Straffälligkeit nach dem Alter, in: WiStA 1962

SELLIN, Th., Die Bedeutung von Kriminalstatistiken, in: Sack, F., und König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968

SPITTLER, E., Die Kriminalität Strafunmündiger, Diss. jur., Wildtal bei Freiburg 1968

STEINEMANN, K., Kinderkriminalität aus der katamnestischen Sicht des Jugendstrafvollzugs, in : Nass, G. (Hrsg), Kinderkriminalität, Wiesbaden 1969

STEPHAN, E., Dunkelfeld und registrierte Kriminalität, in: KrimJ 1972

Oktober 1973

7 Stuttgart 1, Zimmermannstr.15